

sinnung und Wandel vorwärts zu schreiten, so kann angenommen werden, daß er eben unbedenklich Andern die Ehre abschneidet. Auch hier ist das Wort des Psalmisten anwendbar: *Omnis homo mendax*, so lange der Mensch nicht durch die heiligmachende Gnade umgewandelt ist.

Es gibt einen Ehrgeiz vor Gott, indem der Priester sich bemüht, seine Gemeinde gleichsam vor Gott schön herzustellen. Ein solcher Gegenstand des Ehrgeizes mag für den Priester insbesondere das Bestreben bilden, eine Gemeinde herzustellen, welche kaum in einem Lande zu finden sein wird, nämlich eine Gemeinde, wo Alle gewissenhaft sich hätten, ihre Zunge zur Ehrabschneidung zu missbrauchen. Selbst dann hat er schon Großes gewirkt, wenn bei seinem Abgang durch Versezung oder durch den Tod, fünfzig bis hundert Personen in der Gemeinde zu finden sind, die das ganze Jahr lang ohne Ehrabschneidung zu bringen.

Da ich wohl annehmen darf, daß alle Mitglieder der Marienischen Priestercongregation eines guten Willens sind, so ist auch zu hoffen, daß diese Mahnung nicht unfruchtbar bleiben wird. Zum Schluß bringe ich nur noch in Erinnerung, daß es größeren Werth hat, sündhafte Gewohnheiten auszutilgen, als bloß Andachtsübungen und läbliche Werke zu fördern, und daß ein allgemeiner guter Vor-
sat, in der Seelsorge recht eifrig zu sein, nicht viel wirkt, wenn nicht zugleich vorzugsweise eine bestimmte Tugend und Tilgung der entgegenstehenden Sünden in's Auge gesetzt wird. Die allerseligste Jungfrau Maria, welche niemals in ihrem Leben auch nur der kleinsten Ehrabschneidung sich schuldig gemacht hat, erwerbe durch ihre Fürbitte den kräftigen Segen Gottes, daß obige Worte gute Frucht bei den Lesern und durch sie bei den Gemeinden bringe, welche ihnen anvertraut sind. Amen."

Darf ein katholischer Friedensrichter in Nordamerika den Ehe-Consens von Brautleuten entgegennehmen?

Von A. Beininger, Rector und Moral-Professor im Provincialseminar zu St. Francis, Wisconsin, Nordamerika.

In den vereinigten Staaten von Nordamerika ist es Brautleuten sehr leicht gemacht,emanden zu finden, der sie staatsgültig verheirathet. So bestimmt z. B. das Staatsgesetz von Wisconsin: Ehen können geschlossen werden vor jedem Friedensrichter, vor jedem Richter, wie auch vor jedem Prediger und Priester irgend einer Gemeinde. Weil nur in wenigen Orten der vereinigten Staaten das *decretum concilii Tridentini de forma matrimonii* verkündigt ist,

so sind hier fast überall auch die Ehen, welche vor einem Friedensrichter eingegangen werden, kirchlich gütig, wenn sonst kein trennendes Hinderniß obwaltet. Die meisten Ehen, die nicht von einem Priester eingezogen werden, werden vor Friedensrichtern geschlossen, von denen jedes Town (kleinster politischer Bezirk) vier besitzt. Die Frage ist nun: Ist es einem katholischen Friedensrichter erlaubt, zu solchen Eheschließungen behilflich zu sein?

Diese Ehen, wenn auch gütig, sind den Katholiken unter einer Todsünde verboten, ja in manchen Diözesen verfallen diejenigen, welche sich nicht kirchlich trauen lassen, einer dem Bischofe reservirten Censur. Zudem muß noch bemerkt werden, daß ein Friedensrichter vermöge seines Amtes nicht verpflichtet ist, den Consens abzunehmen.

Um die Frage zu beantworten, müssen zwei von einander verschiedene Fälle in Betracht gezogen werden. Es kann nämlich der Fall sein, daß der Friedensrichter die Leute, die von ihm getraut werden wollen, kennt und auch weiß, daß sie katholisch sind, oder sie sind ihm unbekannt, wenigstens als Katholiken.

Nehmen wir zuerst den zweiten Fall: der Friedensrichter kennt die Brautleute nicht, fragt sie auch nicht nach ihrer Religion, kümmert sich nicht um etwa vorhandene kirchliche Ehehindernisse, so lassen sich sowohl für die Erlaubtheit, als auch für die Unerlaubtheit seiner Handlung nicht zu verachtende Gründe beibringen, die aber hier anzuführen zu weit führen würde. Practisch ist dieser Fall entschieden durch die Antwort des Cardinal-Präfeten S. C. de Prop. Fide, 30. Julii 1851: „Non est hac de causa inquietans.“ Der Hauptgrund für diese Entscheidung dürfte gewesen sein, daß sich der Friedensrichter durch seine Amtshandlung keine geistliche Gewalt anmaßt, und nur als Zeuge in seinem Protocoll den abgegebenen Consens bezeugt.

Wie ist aber zu entscheiden im ersten Falle? Der Beamte kennt die Brautleute als Katholiken.

In diesem Falle darf er sich nicht zu willfährig zeigen, die Trauung vorzunehmen. Freilich ist die Eingehung einer solchen Ehe auch für Katholiken kein malum in se, aber immerhin ist sie dem Katholiken unter einer schweren Sünde verboten. Dieser Umstand verdient volle Beachtung, weil er von entscheidendem Einflusse für die Beantwortung der Frage ist. Es ist ein großer Unterschied in der Mitwirkung eines Friedensrichters, ob er Ungläubige oder Protestanten, oder ob er Katholiken traut. Ungläubige sind nicht an die Gebote der Kirche gebunden, deshalb begehen sie auch kein Unrecht, wenn sie diese Gebote nicht beobachten. Protestanten sind zwar als getaufte Christen den Geboten der Kirche unterworfen, aber sie begehen in der Regel durch deren Nebertretung nur ein

peccatum materiale. In diesen beiden Fällen kann von einer Cooperatio im Sinne der Theologen nicht gesprochen werden.

Anders verhält es sich bei Katholiken. Diese übertreten durch Eingehung einer Ehe vor dem Friedensrichter wissenschaftlich ein Gebot der Kirche, begehen dadurch ein peccatum formale, und von Seite des Friedensrichters haben wir die Cooperatio im Sinne der Theologen. Die Cooperatio des Friedensrichters, die darin besteht, daß er den Consens entgegennimmt, das Factum in sein Protokoll einschreibt und den Leuten eine Bescheinigung ihrer Ehe gibt, ist an und für sich eine Cooperatio materialis. Würde ein Friedensrichter katholische Brautleute auffordern oder auch nur aufmuntern, bei ihm sich trauen zu lassen, so wäre das eine Cooperatio formalis, die immer Sünde ist und deshalb nie erlaubt ist. Die Cooperatio materialis hingegen ist unter gewissen Bedingungen erlaubt, nämlich 1. Wenn der Act selbst, respective die Unterlassung des Actes entweder an und für sich gut, oder wenigstens indifferent ist und die Sünde nicht im mindesten beabsichtigt wird. 2. Wenn der Handelnde einen genügenden Grund der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit hat, den Act zu setzen, respective zu unterlassen. Fehlt ein solcher Grund, so wird die Cooperatio unerlaubt, weil sie dann direct entgegen ist dem Gebote der Nächstenliebe, welches uns verbietet, ohne Grund auch nur materialiter zur Sünde des Nächsten mitzuwirken, und uns gebietet, die Sünde des Nächsten nach Möglichkeit zu verhindern.

Von diesen beiden Bedingungen ist die erste in unserem Falle erfüllt. Die Handlung des Friedensrichters ist als rein bürgerlicher Act indifferent und die böse Absicht fehlt, wie vorausgesetzt wurde.

Ist aber auch die zweite Bedingung erfüllt? Hat der katholische Friedensrichter einen genügenden Grund der Nothwendigkeit oder der Nützlichkeit, der ihn von dem Gebote der Nächstenliebe in diesem speciellen Falle entschuldigt? Ein Grund der Nothwendigkeit ist nicht vorhanden. Das Gesetz gibt ihm das Recht, Trauungen vorzunehmen, aber ohne ihn zu verpflichten von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Wie steht es aber mit einem genügenden Grunde der Nützlichkeit? Ist die Gebühr, die der Friedensrichter für eine Trauung zu fordern berechtigt ist, nicht ein hinreichender Grund? Es wird hier am Platze sein zu bemerken, daß die Ausdrücke: genügend, hinreichend, nicht absolut, sondern nur relativ genommen werden dürfen. So können Gründe, die für eine Cooperatio ganz und gar genügend sind, für eine andere durchaus ungenügend befunden werden. Die Gründe, damit sie genügend genannt werden können, müssen in einem vernünftigen Verhältnisse zur Größe des Uebels stehen. Nach dieser Auseinandersetzung muß auf die Frage: Ist der Verlust der Gebühr im gegebenen Falle ein genügender Entschuldigungsgrund für den Friedensrichter, geantwortet werden: der

Verlust oder das Iuerum cessans ist in diesem Falle kein genügender Grund, weil er in gar keinem Verhältnisse steht zur Größe des Nebels, an sich und in seinen Folgen betrachtet, nämlich:

Die Brautleute empfangen das Sacrament der Ehe unwürdig, sie entbehren deshalb der besonderen Gnaden dieses Sacramentes. Der obex bleibt oft lange Jahre bestehen, öfters das ganze Leben hindurch. Was Wunder dann, wenn die Ehe eine unglückliche wird, und die Eheleute, die sich staatlich haben trauen lassen, sich nicht scheuen, auf eine staatliche Trennung der Ehe zu klagen. Häufig ist ein tremmendes Ehehindernis vorhanden und die Leute leben somit im Concubinate. Besondere Beachtung verdient ferner der Umstand, daß der Grund, warum katholische Leute zum Friedensrichter gehen, nicht immer Unglaube oder Bosheit oder Trotz ist, sondern recht oft nur Leichtsinn oder Verblendung oder mangelhafte religiöse Erziehung. Wenn nun in einem solchen Falle der katholische Friedensrichter den Leuten erklärt, daß er sie nicht trauen wolle, eben weil sie Katholiken sind, und sie außerdem noch ermahnt, sich doch kirchlich trauen zu lassen, wie es sich für katholische Brautleute geziemt, so kann die Möglichkeit nicht verneint werden, daß sie ihr Unrecht einsehen und von ihrem sündhaften Vorhaben abstehen.

Selbst wenn sie schon früher von ihrem Seelsorger ermahnt worden wären, so würde doch nicht folgen, daß dann eine Ermahnung des Friedensrichters überflüssig sei, denn gar oft wirkt bei solchen Leuten eine Ermahnung von einem Laien mehr, als vom eigenen Seelsorger, gegen den sie vielleicht das Vorurtheil hatten, er spreche in diesem Falle nur im eigenen Interesse.

Die Antwort auf unsere Frage muß deshalb lauten: der katholische Friedensrichter begeht eine Sünde contra caritatem, wenn er katholische Brautleute traut, denn kein genügender Grund entschuldigt seine Cooperatio, besondes weil immer die Möglichkeit da ist, daß durch seine Weigerung, respective Ermahnung, die sündhafte Handlung selbst unterbleibe.

Nun liegt aber die Frage nahe: Sündigt der katholische Friedensrichter auch, wenn er Katholiken traut, die trotz seiner ernstlichen Ermahnung ihren Sinn nicht ändern und nicht zu bewegen sind, sich katholisch trauen zu lassen? Henrik schreibt in seinem Lehrbuche der Moral (T. VIII. 161): „Si moniti nolint desistere qui nuptias inire quaerunt, non videntur culpae rei quod operam praestent mere civilem.“ Dieser Meinung schließt sich auch Königs an und drückt sich noch bestimmter aus, indem er statt: „non videntur culpae rei . . .“ schreibt: „non sunt culpae rei“. (Königs N. 454).

Wie läßt sich nun diese Meinung der beiden gelehrten

Moralisten in Einklang bringen mit der oben angeführten Lehre der Cooperatio materialis?

Möge für dieses Mal die bloße Anführung derselben genügen, ihre Begründung behalte ich mir für ein anderes Mal vor.

Societas Catholica Instructiva,
oder:
die katholische Lehrgesellschaft in Rom.

Diese vor 2 Jahren in's Leben getretene eigenartige Schöpfung eines deutschen Priesters (J. Jordan aus Baden) hat den Zweck, in einer unserer Zeit entsprechenden Weise die „Interessen unserer hl. Religion“ zu befördern. Als Mittel ihrer Wirksamkeit ergreift sie neben dem lebendigen Wort in Predigt, Katechese, Exercitien, Missionen, ex professo auch die Messe; sie übt also ein Apostolat durch Wort und Schrift. Ihre eigentliche Kraft besitzt sie in denjenigen Priestern und Laien, welche sich ihr zur vollen Verfügung stellen; diese sind durch das Band einer religiösen Genossenschaft mit ihr vereinigt und stehen zu ihrer vollen Disposition für innere wie äußere Mission. Die Anzahl der Priester und Zöglinge für den Missionsberuf beträgt gegenwärtig 13. Die Genossenschaft leidet eben auch unter dem Priestermangel der Zeit. Einer von ihnen lebt in Braunau a. J., woselbst er im Sinne der Gesellschaft durch Presse wie Correspondenz arbeitet; die andern mit dem Gründer und Director sind in der Communität in Rom (borgo vecchio 165). Diese religiöse Genossenschaft bildet die erste Stufe der ganzen Gesellschaft, welche neben ihr noch zwei weitere umfaßt. Die zweite Stufe nämlich bildet eine Academia literatorum, einen katholischen Gelehrtenbund mit bestimmtem Statut, dessen Organ der „Nuntius Romanus“ ist und dessen Tendenz auf ein einheitliches und apostolisches Zusammenwirken der katholischen Gelehrten zur Vertheidigung und Beförderung der katholischen Wahrheit gerichtet ist. Die dritte Stufe umfaßt in einem durch Statuten geordnete Vereine unter dem Namen Mitarbeiter jene Katholiken, welche einen wahrhaft christkatholischen Wandel führend, wobei namentlich öfterer Empfang der hl. Sacramente, Vermeiden schlechter Zeitungen, Schriften und Zusammenkünfte, und die Erfüllung der Standespflichten betont wird, das Reich der katholischen Wahrheit bei sich und andern auszubreiten trachten und durch Gebet, einem jährlichen Beitrag von 6 oder 10 kr. und Lesen des betreffenden Organs (in Deutschland des Missionär's) die Wirksamkeit der Gesellschaft unterstützen wollen. Die Mitarbeiter werden